Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1661

18. 01. 88

Sachgebiet 925

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/677 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

A. Probleme

Die Zweite Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 30. Dezember 1983 erfordert eine Anpassung des Pflichtversicherungsgesetzes. Eine weitere Änderung soll der Verwaltungsvereinfachung bei einem Wechsel des Halters von Kraftfahrzeugen dienen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Gesetzentwurf setzt die EG-Richtlinie in deutsches Recht um. Nach der Neuregelung kann der Versicherer in den drei in der Richtlinie erwähnten Fällen gegenüber einem Anspruch des geschädigten Dritten nicht mehr das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes im Sinne von § 158c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag einwenden.

Außerdem ist eine Änderung im Bereich der sogenannten Nachhaftung des Versicherers durchgeführt worden, die eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bringt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/677 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 3 das Datum „1. Januar 1988" durch das Datum „1. Juli 1988" ersetzt wird.

Bonn, den 18. Januar 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Klein (Dieburg)**	**Sauter (Ichenhausen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Klein (Dieburg) und Sauter (Ichenhausen)

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes — Drucksache 11/677 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 27. Sitzung am 17. September 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 2. Dezember 1987 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit einer Änderung anzunehmen.

2. Der Gesetzentwurf trägt den Forderungen der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG), die am 30. Dezember 1983 verabschiedet worden ist (Amtsblatt der EG 1984 Nr. L 8 S. 17), Rechnung.

   Die Deckung von Haftpflichtansprüchen der Verkehrsopfer gegen die Halter von Kraftfahrzeugen ist im Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) umfassend geregelt. Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG, an den das nationale Recht anzupassen ist, erlaubt es den Mitgliedstaaten nicht mehr, Regelungen aufrechtzuerhalten, die dem Versicherer gegenüber einem Anspruch des Geschädigten den Einwand erlauben, das Fahrzeug sei genutzt oder geführt worden durch

   — eine hierzu weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigte Person,

   — eine Person, die keine Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug besaß, oder

   — eine Person, die den gesetzlichen Verpflichtungen in bezug auf Zustand und Sicherheit des Fahrzeuges nicht nachgekommen ist (Unterabsatz 1).

Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Einwendungen gelten lassen, soweit, bei Unfällen in ihrem Hoheitsgebiet, der Geschädigte Ersatz von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann (Unterabsatz 3). Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes trägt der Forderung der Richtlinie durch die Neufassung von § 3 Nr. 6 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes Rechnung. Die Subsidiaritätsregel ist entsprechend der Richtlinie eingeschränkt worden. Nach der Neuregelung kann der Versicherer in den in Artikel 2 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie erwähnten drei Fällen gegenüber einem Anspruch des geschädigten Dritten nicht mehr das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes im Sinne von § 158c Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einwenden.

Von der Möglichkeit, die Versagung des Subsidiaritätseinwandes nicht auf Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger aus Unfällen im Inland zu erstrekken, ist nicht Gebrauch gemacht worden. In diesem Zusammenhang hat der Rechtsausschuß eine Erklärung der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes zur Kenntnis genommen, wonach die Bundesregierung die vorgesehene Regelung, die dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer im gestörten Versicherungsverhältnis auch bei Inlandsunfällen den Subsidiaritätseinwand gegenüber dem Sozialversicherungsträger versage, nicht als präjudiziell für weitere Vorhaben in diesem Bereich betrachte. Daß der Gesetzentwurf insoweit von einer — nach der EG-Richtlinie möglichen — Ausnahme keinen Gebrauch mache, geschehe im Interesse der Rechtsklarheit und -vereinheitlichung und bleibe auf die im Gesetzentwurf bezeichneten, engbegrenzten Ausnahmefälle beschränkt.

Der Gesetzentwurf bezweckt neben dieser Angleichung des nationalen Rechts an die EG-Richtlinie eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der sogenannten Nachhaftung des Versicherers (§ 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes). Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes wird in den § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes ein Satz 4 eingefügt, wonach die Nachhaftung auch dann enden soll, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der Zulassungsstelle die Bestätigung einer neuen Versicherung zugegangen ist. Durch Bezugnahme in Satz 4 auf Sätze 1 und 2 ist klargestellt, daß eine Nachhaftung nur entfallen kann, wenn der bisherige Versicherungsvertrag gekündigt, aufgehoben, durch Zeitablauf beendet oder durch andere Umstände unwirksam geworden ist.

Der Rechtsausschuß hat die Äußerungen der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß einem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zur Ergänzung von § 3 Nr. 5 Satz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes nicht gefolgt werden könne, weil ihm das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Gesetz vom 1. April 1965 — BGBl. II S. 281 —, in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 22. September 1969 — Bek. 26. September 1969 — BGBl. II S. 1993; Bek. nach Artikel 9 des Übereinkommens vom 25. Juli 1975 — BGBl. II S. 1139 —, vom 6. Oktober 1978 — BGBl. II S. 1277) entgegenstehe.

Der vorgeschlagene neue Termin für das Inkrafttreten berücksichtigt, daß der Gesetzentwurf nicht mehr vor dem 1. Januar 1988 verabschiedet werden kann.

Bonn, den 15. Januar 1988

Klein (Dieburg) **Sauter (Ichenhausen)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333